

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 5 R 18/10 R**

L 1 R 92/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)  
S 8 RA 166/03 (SG Bremen)

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Februar 2011 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r  
und den Richter Dr. K o l o c z e k  
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-  
Bremen vom 27. Januar 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

## I

- 1 Mit Urteil vom 27.1.2010 hat das LSG Niedersachsen-Bremen - wie schon zuvor das SG Bremen - einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit ohne Berücksichtigung der ihr vom Arbeitgeber gezahlten Verheirateten-Bestandteile des Ortszuschlags bei der Berechnung des Hinzuverdienstes verneint. Die (teilweise) Aufhebung belastender Änderungsbescheide und ein Absehen von der Rückforderung überzahlter Beträge kämen daher nicht in Betracht. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt: Die Klägerin habe keinen Anspruch auf Aussparung der ihr vom öffentlichen Arbeitgeber gezahlten Verheirateten-Bestandteile des Ortszuschlags bei der Berechnung des Hinzuverdienstes im Rahmen der §§ 96a, 313 SGB VI iVm § 14 SGB IV. Den entstandenen Überzahlungsbetrag habe die Beklagte daher gemäß §§ 48, 50 SGB X zurückfordern dürfen. Dem Urteil des 4. Senats des BSG vom 23.8.2005 (*B 4 RA 29/04 R - SozR 4-2600 § 313 Nr 4*), nach dem erkennbar abgrenzbare familienbezogene Arbeitsentgelt-Bestandteile nicht als Hinzuverdienst anzurechnen seien, trete der erkennende Senat nicht bei. Die Auffassung des 4. Senats des BSG finde im Wortlaut der §§ 96a, 313 SGB VI sowie des § 14 SGB IV keinen Niederschlag und überschreite damit den maximalen Wortsinn der Norm. Zudem erscheine zweifelhaft, ob das vom 4. Senat genannte Kriterium der "offenen Erkennbarkeit" eines familienbezogenen Bestandteils des Arbeitsentgelts ein taugliches Merkmal zur rechtssicheren Abgrenzung des vom 4. Senat angeführten Grundrechtsschutzes aus Art 6 GG sei. Nicht auszuschließen wäre etwa, dass "nicht erkennbare" familienbezogene Arbeitsentgelt-Bestandteile unberücksichtigt blieben und damit gerade eine Verletzung des Art 6 GG, etwa in Zusammenschau mit Art 3 GG, bewirken könnten. Ferner sei nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber mit der Einführung der §§ 96a bzw 313 SGB VI einen anderen als den bereits bis dahin und auch weiter fortgeltenden einheitlichen Entgeltbegriff des § 14 SGB IV zugrunde legen wollte. Jedenfalls sei ein abweichendes Verständnis des Arbeitsentgeltsbegriffs aus den Gesetzesmaterialien nicht ersichtlich. Darüber hinaus entspreche es der Ratio der §§ 313, 96a SGB VI, den einheitlichen Arbeitsentgeltbegriff des § 14 SGB IV weiterhin zugrunde zu legen und nicht zu einer Aussparung familienbezogener Arbeitsentgelt-Bestandteile überzugehen; Sinn und Zweck der Einführung von Hinzuverdienstgrenzen sei der Erhalt der Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung gewesen, die durch abweichende, mit Ausnahmen versehene Arbeitsentgeltbegriffe Einschränkungen erfahren würde. Schließlich sei ein Verstoß gegen das Schutzzut des Art 6 Abs 1 GG nicht gegeben, da der Gesetzgeber nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG bei der Ausgestaltung des Schutzes von Ehe und Familie einen weitgehenden Gestaltungsspielraum zur Verfügung habe und diesen etwa - was gerade im Hinblick auf gezahlte Rentenleistungen einschlägig werden könne - durch entsprechende steuerrechtliche Privilegierungen gestalte. Die Klägerin könne sich auch nicht auf Vertrauensschutz berufen. Die Beklagte, das SG, ein LSG und der erkennende Senat seien einer einzelnen BSG-Ent-



scheidung nicht gefolgt. Einen Vertrauenstatbestand habe die Beklagte zu keiner Zeit gesetzt, insbesondere keine Zusicherung iS von § 34 SGB X dahingehend erteilt, den Verheiratetenzuschlag bei der Klägerin nicht in die Berechnung der Hinzuverdienstgrenze einzubeziehen.

- 2 Gegen das ihr am 22.3.2010 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 30.3.2010 Revision eingelegt und diese am 21.5.2010 begründet. Sie begehrt eine Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidungen und eine "Berechnung" der Rente wegen Berufsunfähigkeit ohne Anrechnung der ihr vom Arbeitgeber gezahlten Verheirateten-Bestandteile des Ortszuschlags auf den erzielten Hinzuverdienst. Der Rechtsauffassung des LSG sei nicht zuzustimmen. Diese sei mit dem Urteil des BSG vom 23.8.2005 aaO unvereinbar. Zudem habe das LSG das Vorhandensein des Vertrauensschutzes nicht negieren dürfen.

## II

- 3 Die Revision ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.
- 4 Gemäß § 164 Abs 2 Satz 1 SGG ist die Revision fristgerecht zu begründen. Nach Satz 3 der Vorschrift muss die Begründung "einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben". Diese gesetzlichen Anforderungen hat das BSG in ständiger Rechtsprechung präzisiert (*vgl nur BSG SozR 4-1500 § 164 Nr 3 = NZS 2008, 389; BSG SozR 3-1500 § 164 Nr 12 S 22, jeweils mwN; zustimmend BVerfG SozR 1500 § 164 Nr 17*).
- 5 Die Klägerin versäumt es hinsichtlich der Aufhebungskompetenz der Beklagten bereits, die Verletzung einer Rechtsnorm zu rügen. Die Begründung des Rechtsmittels lässt offen, auf welche reversible Norm sich die Ausführungen zum Vertrauensschutz beziehen sollen. Erst recht fehlt es an jeder Auseinandersetzung mit der Auffassung des LSG, die Beklagte habe sich insofern jeweils auf § 48 SGB X stützen dürfen. Soweit die Klägerin eine Verletzung der von ihr angesprochenen §§ 96a und 313 SGB VI rügen will, hat sie ebenfalls nicht in der gebotenen Weise dargelegt, worin die Rechtsverletzung liegen soll. Hierzu wäre neben der Wiedergabe des entscheidungserheblichen Sachverhalts die Darstellung erforderlich gewesen, weshalb eine reversible Rechtsvorschrift auf den festgestellten Sachverhalt nicht oder nicht richtig angewandt worden ist (*vgl BSG Beschluss vom 17.3.2003 - B 3 KR 12/02 R - Juris RdNr 14; BSG Urteil vom 23.11.2005 - B 12 RA 10/04 R - Juris RdNr 11; BSG Beschluss vom 27.2.2008 - B 12 P 1/07 R - Juris RdNr 16*). Hieran fehlt es.
- 6 Wendet sich die Revision gegen die Verletzung einer Vorschrift des materiellen Rechts, ist in der Begründung sorgfältig und nach Umfang und Zweck zweifelsfrei darzulegen, weshalb die Norm in der angefochtenen Entscheidung - bezogen auf den festgestellten Sachverhalt - nicht



oder nicht richtig angewandt worden ist (vgl. zusammenfassend: BSG Urteil vom 23.11.2005 - B 12 RA 10/04 R - Juris RdNr 10 mit zahlreichen Nachweisen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung; BSG Beschluss vom 6.3.2006 - B 13 RJ 46/05 R - Juris RdNr 6 und 9). Dies setzt voraus, dass sich die Begründung mit dem vorinstanzlichen Urteil auseinandersetzt. "Auseinandersetzung" bedeutet, auf den Gedankengang des Vordergerichts einzugehen (BSG Urteil vom 30.1.2001 - B 2 U 42/00 R - Juris RdNr 10 und BSG SozR 1500 § 164 Nr 20). Dazu muss der Revisionsführer - zumindest kurz - rechtlich auf die Gründe der Vorinstanz eingehen; er muss mithin erkennen lassen, dass er sich mit der angefochtenen Entscheidung befasst hat und inwieweit er bei der Auslegung der angewandten Rechtsvorschriften anderer Auffassung ist (BSG SozR 1500 § 164 Nr 12 S 17 und Nr 20 S 33 f mwN; Senatsurteil vom 11.6.2003 - B 5 RJ 52/02 R - Juris RdNr 12 ff).

- 7 Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Revisionsbegründung nicht.
- 8 Die Klägerin ist nicht in der gebotenen Weise auf die Gründe des Berufungsurteils eingegangen. Die Revisionsbegründung erschöpft sich vielmehr im Wesentlichen darin, das Urteil des BSG vom 23.8.2005 aaO passagenweise wiederzugeben, diesen einige Rechtsstandpunkte des LSG gegenüberzustellen und darauf hinzuweisen, dass die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts mit der genannten höchstrichterlichen Entscheidung unvereinbar sei.
- 9 Das LSG hat jedoch in Auseinandersetzung mit diesen Erwägungen angestellt, die aus seiner Sicht die Unrichtigkeit des genannten Urteils des 4. Senats des BSG belegen. Das Berufungsgericht ist ua auf den Wortlaut der §§ 96a und 313 SGB VI sowie des § 14 SGB IV eingegangen, hat sich mit Sinn und Zweck der Vorschriften befasst und ist der vom BSG vertretenen Ansicht, das Verfassungsrecht gebiete die von ihm vertretene Auslegung, unter Würdigung der Art 3 und Art 6 Abs 1 GG entgegengetreten. Der Kläger hätte in Auseinandersetzung mit den Gründen der angefochtenen Entscheidung deutlich machen müssen, dass sich das genannte Urteil des BSG bereits mit den vom Berufungsgericht angestellten Erwägungen beschäftigt, sie aber nicht für maßgeblich erachtet hat bzw warum die höchstrichterliche Rechtsprechung trotz dieser Erwägungen aufrechtzuerhalten sei.
- 10 Nicht näher einzugehen ist unter diesen Umständen darauf, dass es die Klägerin selbst ansatzweise unterlässt darzulegen, inwiefern sich unter Zugrundelegung ihrer Auffassung ein prozessualer Anspruch auf Aufhebung der angefochtenen Verwaltungsakte im Rahmen ihrer Anfechtungsklage ergeben könnte.
- 11 Die nicht formgerecht begründete Revision ist nach § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.



12 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)